

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Inland: Umfang ganze Seite 360 ... (Kleinere als viertelstellige Anzeigen sind im III. Teil nicht  
 viergepaste Petitionen. Mitgliederpreis: Die Zeile ... zu öffn.) Mehrfarbendrucke nach Vereinbarung. Stellen-  
 M. 0.20. 1/2 S. M. 60.—, 1/4 S. M. 32.—, 1/8 S. M. 17.— ... gesuche 0.15 die Zeile, Chiffre-Gebühr 0.30. Bestellzettel  
 Nichtmitgliederpreis: Die Zeile M. 0.40. 1/2 S. M. 120.— ... für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. 3. 0.30. Bundst. 20.— Ausschlag.  
 1/4 S. M. 64.—, 1/8 S. M. 34.— ... Illustrierter Teil: ... Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unverbindlich.  
 Mitglieder: 1 S. (nur ungeteilt) 120.—, übrige Seiten: ... Rationierung des Börsenblattraumes, sowie Preissteige-  
 1/2 S. 105.—, 1/4 S. 58.—, 1/8 S. 30.—, Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) ... rungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall  
 240.—, übrige S.: 1/2 S. 210.—, 1/4 S. 110.—, 1/8 S. 60.— ... jederzeit vorbehalten. — Beiderseitiger Ort - Ort Leipzig.  
 Bank: ADGA, Leipzig - Postsch.-Kto.: 13463 - Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 - Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 208 (N. 122).

Leipzig, Sonnabend den 5. September 1925.

92. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Wir geben hiermit bekannt, daß die Mitgliedschaft des Herrn  
 Otto Eichler,

bisherigen Prokuristen der Firma R. F. Koehlers Antiquarium,  
 Leipzig, zufolge seines Ausscheidens aus dieser Firma und Er-  
 löschens der Procura gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung erloschen ist.

Leipzig, den 1. September 1925.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Max Röder, Erster Vorsteher.

### Zusammenschluß buchhändlerischer Betriebe.

Von Adelbert Kirsten, Halle (Saale).

Bereits in den späteren Kriegsjahren ist die Frage der Ver-  
 einigung buchhändlerischer Betriebe in Buchhändler-Versamm-  
 lungen und auch im Börsenblatt behandelt worden, zu der Zeit,  
 als für den Verlagbuchhandel Schwierigkeiten bei der Heraus-  
 gabe neuer Bücher und neuer Auflagen bereits erschienenen Bücher  
 — hervorgerufen durch die damals bestehende Papierknappheit —  
 für den Sortimentsbuchhandel infolge des allgemeinen Bücher-  
 mangels Erschwernisse bei der Ergänzung des Bücherlagers, bei  
 Erlangung geeigneter Vertretung für den zu den Fahnen ein-  
 berufenen Geschäftsinhaber oder beim Ersatz ebenfalls zum Heeres-  
 dienst eingezogener Mitarbeiter an der Tagesordnung waren.

Auf der Versammlung der Kreis- und Ortsvereine  
 in Goslar im Jahre 1917 wurde diese Frage eingehend behandelt.  
 Der Vorsitzende, Herr Prager, lenkte hier erneut die Auf-  
 merksamkeit der Buchhändlerschaft auf die Zusammenlegung (so  
 hieß es damals) ihrer Betriebe mit einem oder mehreren anderen,  
 da sie schon früher mit Vorteil für die Beteiligten aufgenommen  
 worden sei.

Kürzlich hat Herr Dr. Junk die »Fusion im Buchhandel« er-  
 neut angeregt (Wbl. 164); seine schätzens- und beachtenswerten  
 Ausführungen, wie auch die aufklärenden Worte des Herrn  
 Mierzinsky (Wbl. 172) beweisen aber, daß die früheren An-  
 regungen und Abhandlungen zum größten Teil vergessen sind.

Seit jener Zeit nun haben sich die wirtschaftlichen Verhält-  
 nisse Deutschlands und namentlich auch des Buchhandels nicht  
 sonderlich gebessert. Zwar die Herausgabe neuer Bücher bereitet  
 jetzt keine Schwierigkeiten mehr, aber ihr Absatz läßt doch auch  
 heute noch viel zu wünschen übrig, und man muß den Ausführ-  
 ungen Dr. Junks nur zustimmen. Man kann denn auch wohl  
 annehmen, daß die künftige wirtschaftliche Entwicklung manchen  
 Buchhändler, der seinen Betrieb allein nur noch schwer aufrecht  
 zu erhalten vermag, nötigen wird, den Gedanken einer Ver-  
 einigung seines Geschäfts mit dem eines oder mehrerer anderer am  
 Orte befindlichen Kollegen nicht bloß zu erwägen, sondern ihm  
 zwecks Erhaltung seines und seiner Familie Lebensunterhaltes  
 ernstlich näherzutreten.

Wenn ein Geschäfts- oder Gewerbebetrieb den zu seiner  
 ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung und zur standesgemäßen  
 Lebenshaltung des Besitzers und seiner Familie erforderlichen Er-

trag nicht mehr bringt, sondern, sofern vorhanden, noch Zuschüsse  
 aus dem Privatvermögen des Inhabers oder, wohl der häufigere  
 Fall, die Aufnahme von heute ganz besonders schwer zu erlangen-  
 den Darlehen oder Kredit erfordert, dann darf seine Aufgabe als  
 selbständiges Unternehmen unbedingt als geboten bezeichnet wer-  
 den. Natürlich ist der Entschluß zur Schließung des Geschäfts und  
 damit zur Aufgabe der Unabhängigkeit und Selbständigkeit, wie  
 auch Herr Dr. Junk betont, nicht leicht. Das eigene Wohl, das  
 Wohl und Wehe der Familie hängen davon ab, auch trennt man  
 sich nur ungern von einer in zum Teil langen Jahren liebgewor-  
 denen Tätigkeit, von der Kundschaft, von alten Mitarbeitern und  
 allen mit der Selbständigkeit und dem Geschäftsbetrieb erworbenen  
 Errungenschaften und Annehmlichkeiten. Die Gefahr des wirt-  
 schaftlichen Zusammenbruchs oder freiwilliger Schließung des Be-  
 triebs kann nun eben, in den weitaus meisten Fällen wenigstens,  
 dadurch vermieden und die Selbständigkeit erhalten werden, daß  
 die Inhaber von zwei oder mehreren solcher notleidenden Buch-  
 handlungen sich zu gemeinsamer Tätigkeit verbind-  
 en. Dadurch werden die Geschäftskosten und Betriebsaus-  
 gaben, wie Gehälter, Löhne, Mietzins, Beleuchtung, Heizung,  
 Kommissionärspesen, Fernsprecher, Frachten, Porto, Bürobedürf-  
 nisse und anderes, ganz erheblich verringert. Sofern, was aller-  
 dings erste Voraussetzung zu erspriechlicher gemeinsamer Arbeit  
 ist, sich die Charaktere der ihre Vereinigung beabsichtigenden Kol-  
 legen harmonisch ergänzen, werden gemeinsames Handeln, vere-  
 inigte Arbeit, Aufheben gegenseitigen Wettbewerbs und Übervor-  
 teilenwollens für das neue Geschäft ungemein nützlich und förder-  
 lich sein und einen Aufschwung hervorrufen, wie er für einen  
 Einzelbetrieb, zumal bei geringen Geldmitteln, nicht möglich ist.

Aber auch noch in anderer Beziehung ist ein Zusammenschluß  
 für die Inhaber der Einzelgeschäfte anzuraten und wünschenswert.  
 Er liegt im Interesse des Fortbestehens ihrer Geschäfte und der  
 Existenz ihrer Familien. Das Einzelunternehmen ruht im all-  
 gemeinen nur auf zwei Augen, denen des Besitzers. Schließen  
 sich diese Augen, dann sind die Erben oft genötigt, das Geschäft  
 möglichst schnell zu verkaufen, oft mit großen Einbußen. Aber  
 nicht immer stellt sich ein zahlungskräftiger Käufer ein; fehlen  
 dann die zu gedeihlicher Weiterführung erforderlichen Mittel und  
 findet sich zudem nicht das für die Geschäftsführung geeignete  
 Personal, dann bleibt nur die Auflösung des Geschäfts übrig.  
 Das in das Geschäft gesteckte geistige und wirtschaftliche Kapital  
 ist gleichsam umsonst vertan. Der in jahre-, vielleicht jahrzehnte-  
 langer Arbeit und Anstrengung erfolgte Aufbau des Unter-  
 nehmens, der die Grundlage für eine gesicherte Zukunft bildete  
 und der die mit Bestimmtheit erwarteten Erfolge gezeitigt  
 und gebracht hätte, bricht zusammen. Bei Vorhandensein  
 mehrerer Inhaber sind aber die Überlebenden zur Weiter-  
 führung des Betriebes zur Stelle; die Notwendigkeit zur Aufgabe,  
 zum Verkauf des Geschäfts bzw. Anteils ist nicht ohne weiteres  
 gegeben, und die Familie des verstorbenen Teilhabers ist der  
 Sorge um die Zukunft des Geschäfts oder ihre eigene Lebens-  
 haltung, fürs erste wenigstens, enthoben.

Zu gemeinschaftlichem Betrieb können sich ver-  
 einigen: zwei oder mehrere Verlagsbuchhandlungen, zwei oder